

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 14

München, den 14. August

1946

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz Nr. 26

Tabaksteuer

Vom 10. Mai 1946.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

1. Die Steuer nach dem Wert und der Kriegszuschlag zur Steuer auf Tabak und Tabakwaren werden aufgehoben und durch eine einheitliche Steuer auf den Kleinverkaufspreis des Tabaks und der Tabakwaren ersetzt.

2. Die Sondersteuer auf Tabakblätter für Zigaretten bleibt bestehen.

Artikel II

Die Steuersätze auf die unten aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1 — Zigaretten:

- a) 80 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
- b) 90 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfennig für das Stück übersteigt.

2 — Zigarren:

90 % des Kleinverkaufspreises.

3 — Pfeifen-Rauchtabak:

- a) 80 % des Kleinverkaufspreises für Grobschnitt.
- b) 90 % des Kleinverkaufspreises für Feinschnitt.

4 — Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten:

850 RM für 100 Kilogramm.

5 — Zigarettenpapier:

10 RM für 1000 Blätter.

6 — Tabakersatzstoffe:

700 RM für 100 Kilogramm.

7 — Schnupf- und Kautabak:

70 % des Kleinverkaufspreises.

8 — Tabakpflanzer, die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 Quadratmeter besitzen, die den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als fünfzehn Setzlinge haben, entrichten die Steuer nach folgenden Sätzen:

von 16 bis	50 Setzlingen:	12 RM	jährlich
" 51 "	100 "	24 "	" "
" 101 "	150 "	36 "	" "
" 151 "	200 "	48 "	" "

Artikel III

Eine Nachsteuer in Höhe des Unterschieds zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen wird von allen unverkauften Tabakbeständen und Tabakwaren (im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Großhandelsfirmen befinden, erhoben.

Allied Control Authority Control Council Law No 26

Tax on Tobacco.

Of May 10, 1946.

The control council enacts as follows:

Article I

1. The ad valorem tax and the additional war tax on tobacco and tobacco products (Tabakwaren) are abolished and replaced by a single tax on the retail price of tobacco and tobacco products.

2. The specified tax on leaf tobacco for cigarettes is retained.

Article II

Tax rates on the items specified below shall be as follows:

1. Cigarettes:

- (a) where the retail price is 20 pfgs. each, or less, 80 % of the retail price.
- (b) Where the retail price is greater than 20 pfgs. each, 90 % of the retail price.

2. Cigars, 90 % of the retail price.

3. Pipe tobacco:

- (a) Rough-cut, 80 % of the retail price.
- (b) Fine-cut, 90 % of the retail price.

4. Leaf tobacco used in the manufacture of cigarettes, 850 RM 100 kg.

5. Cigarette paper, 10 RM per 1000 sheets.

6. Tobacco substitutes, 700 RM per 100 kg.

7. Snuff and chewing tobacco, 70 % of the retail price.

8. Tobacco growers owning a cultivated area of not more than 50 sq. meters and not paying a tax on the weight of tobacco grown and having more than 15 bushes planted shall pay taxes in accordance with the following rates:

from 16 to 50 bushes . . .	12 RM per annum
from 51 to 100 bushes . . .	24 RM " "
from 101 to 150 bushes . . .	36 RM " "
from 151 to 200 bushes . . .	48 RM " "

Article III

An additional tax (Nachsteuer) in an amount equal to the difference between the old and new wholesale prices is imposed on all unsold tobacco and tobacco products (as comprised in Article II of this Law) on hand in wholesale commercial enterprises on the effective date of this law.

Dementsprechend haben die Großhändler:

- a) Ihren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unverkauften Bestand an Tabak und Tabakwaren anzumelden.
- b) Den Unterschied zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen einzuziehen.
- c) Die eingezogenen Beträge dem Zollamt abzuführen.

Artikel IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuldigen Gründen ergibt, wird ein Tabaksteuer ausgleich in Höhe von 4000 RM für je 100 Kilogramm Tabak inländischer Herkunft und 10 000 RM für je 100 Kilogramm eingeführten Tabaks erhoben.

2. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels wird Artikel 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt geändert:

In Ziffer 1 ist 825 RM in 10 000 RM und 275 RM in 4000 RM zu ändern.

Artikel V

Die Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April 1939 wird, soweit sie sich auf Artikel 69 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 bezieht und eine Minderung der Steuersätze auf Tabak und Tabakwaren mit einem Mindestgehalt von 50% Tabaks inländischer Herkunft vorsieht, aufgehoben.

Artikel VI

Artikel 75 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939, der eine Betriebsbeihilfe solchen Herstellern zubilligt, deren Betrieb vor dem 10. Oktober 1934 bestanden hat, wird aufgehoben.

Artikel VII

Alle Kleinverkaufspackungen von Tabak und Tabakwaren müssen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab einen Aufdruck tragen, der die Menge oder das Gewicht, die Qualität und den Kleinverkaufspreis des Inhalts angibt.

Artikel VIII

Die Art der Einziehung aller vorgenannten Steuern bleibt in jeder Zone dem Ermessen des Zonenbefehlshabers überlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel IX

Die Zonenbefehlshaber können bei Ausgabe von Tabakbezugscheinen in ihrer Zone eine Abgabe zur Deckung der Herstellungskosten dieser Bezugscheine festsetzen.

Artikel X

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz entgegensteht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel XI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, P. Koenig, Armeekorpsgeneral, V. Sokolovsky, General der Armee, und Joseph T. McNarney, General, unterzeichnet.)

Accordingly,

- (a) Wholesale dealers will furnish information as to their stocks of tobacco and tobacco products unsold at the time this law became effective.
- (b) They will collect difference between the old and new wholesale prices.
- (c) They will remit such collections to the customs office.

Article IV

1. In the event of a deficiency of tobacco due to unsatisfactory causes Compensation Duty (Tabakausgleich) shall be levied, amounting to 4000 RM for every 100 kg of home grown tobacco and 10 000 RM for every 100 kg of imported tobacco.

2. In conformity with the provisions of paragraph 1 of this Article, Article 63 of the Tobacco tax law of April 1939 is amended as follows:

In subsection (1) amend 825 RM to 10,000 RM and 275 RM to 4000 RM.

Article V

The carrying-out decree of the Reichsminister of Finance of 6 April 1939 to the extent to which it relates to Article 69 of the German tobacco tax law of 4 April 1939 and provides for a reduction of tax rates on tobacco and tobacco products containing a proportion not less than 50% of home-grown tobacco is repealed.

Article VI

Article 75 of the Tobacco Tax Law of 4 April 1939 providing for subsidies to certain manufacturers operating prior to 1 October 1934 is repealed.

Article VII

All packages in which tobacco or tobacco products are packed after the effective date of this law for retail sale shall have imprinted thereon the quantity or weight and the quality and retail of the content.

Article VIII

The method of collecting all taxes hereunder shall be determined by the Zone Commander of each zone, insofar as this Law does not provide otherwise.

Article IX

Zone Commanders may, at the time of issue, impose a charge on tobacco ration cards issued in their zone in order to cover the costs of producing such cards.

Article X

All German legislation inconsistent with this Law is repealed or amended in accordance with the provisions of this Law.

Article XI

This Law shall come into force in the day of its publication.

Done at Berlin, the 10th day of May 1946.

s/d Sholto Douglas,
Marshal of the Royal Air Force.

s/d P. Koenig,
General de Corps d'Armee.

s/d V. Sokolovsky,
Army General.

s/d Joseph T. McNarney,
General.

Nachsteuerordnung für Tabak**Vom 6. Juni 1946.**

Zum Vollzug des Art. III des Gesetzes Nr. 26 des Alliierten Kontrollrats vom 10. Mai 1946 wird vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Zonenbefehlshabers auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Tabaknachsteuer unterliegen unverkaufte Tabakbestände und Tabakwaren im Rahmen von Großhandelsbetrieben, die beim Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 26 (17. Mai 1946, 18 Uhr) im Betrieb vorhanden und nach den bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften versteuert waren.

(2) Als unverkauft im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Bestände, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in Großhandelsbetrieben befinden.

(3) Der Tabaknachsteuer unterliegen auch Bestände, die nach dem 17. Mai 1946 in Großhandelsbetriebe eingehen, wenn sie noch nicht nach den erhöhten Steuersätzen versteuert sind.

§ 2

Als Großhandelsbetriebe sind auch Herstellungsbetriebe anzusehen, die nachsteuerbare Tabakvorräte auf Lager haben.

§ 3

Die Nachsteuer ist nach folgenden festen Sätzen zu entrichten:

- A) für Zigarren im bisherigen Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag)
1. zu 10 Rpf. das Stück 650 RM für 1000 Stück
 2. zu 15 Rpf. das Stück 880 RM für 1000 Stück
 3. zu 20 Rpf. das Stück 1200 RM für 1000 Stück
- B) für Zigaretten:
85 RM für 1000 Stück in jeder Preislage,
- C) für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) im bisherigen Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag)
1. zu 10 RM d. Kilogramm 35 RM f. 1 Kilogramm
 2. zu 12 RM d. Kilogramm 42 RM f. 1 Kilogramm
 3. zu 16 RM d. Kilogramm 56 RM f. 1 Kilogramm

- D) für steuerbegünstigten Pfeifentobak im bisherigen Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag)
zu 10 RM d. Kilogramm 20 RM f. 1 Kilogramm,
- E) für Kautobak im bisherigen Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag)
zu 6 Rpf. das Stück 100 RM für 1000 Stück,
- F) für Schnupftobak im bisherigen Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag)
zu 3 RM d. Kilogramm 4.50 RM f. 1 Kilogramm.

§ 4

(1) Die Betriebsinhaber haben die nachsteuerbaren Bestände beim zuständigen Zollamt anzumelden und darin die Nachsteuer zu berechnen.

(2) Die Anmeldungen sind auf Anfordern sofort, im übrigen spätestens bis 30. Juni 1946 beim Zollamt abzugeben.

(3) Bestände, die in der Anmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berücksichtigt sind und später in den Großhandelsbetrieb gelangen (§ 1 Abs. 3), sind spätestens am dritten Tage nach dem Eingang beim Zollamt anzumelden.

§ 5

(1) Die Tabaknachsteuer wird, wie die Tabaksteuer selbst, durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet. Es sind Steuerzeichenvordrucke B (Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen § 26 Abs. 2 Nr. 2) zu verwenden, die vom zuständigen Zollamt zu beziehen sind. Das Zollamt trägt den neuen Kleinverkaufspreis und die Mengenabgabe auf den Vordrucken ein; vertrauenswürdigen Herstellern kann diese Eintragung überlassen werden.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 3 sind die Steuerzeichen in unmittelbarem Anschluß an die Anmeldung des Bestandes (§ 4 Abs. 3) anzubringen.

München, den 6. Juni 1946.

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Terhalle.

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 27**Branntweinsteuer****Vom 10. Mai 1946.**

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Die Steuersätze auf Branntwein für das Hektoliter (Hektolitereinnahme) werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Trinkbranntwein: 11 470 RM.
2. Für Mengen bis zu 10 Litern jährlich, welche Obstbrenner, deren Jahreserzeugung hundert Liter jährlich nicht übersteigt, für ihren Eigenverbrauch behalten: 2000 RM.
3. Für Branntwein zur Erzeugung von Parfüm 11 470 RM.

Allied Control Authority Control Council

Law No 27**Tax on Alcohol****Of May 10, 1946.**

The Control Council enacts as follows:

Article I

*The rates of tax per hectolitre (Hektolitereinnahmen) on Alcohol shall be as follows:

1. In spirits for beverage purposes: 11,470 RM.
2. On quantities not exceeding ten litres per annum and kept for home consumption by the distillers of fruit producing not more than one hundred litres per annum: 2000 RM.
3. On alcohol for the manufacture of perfume: 11,470 RM.

4. Für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird: 850 RM.

5. Für vergällten Branntwein zur Bereitung von Arzneien und Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch sowie von Desinfektionsmitteln: 600 RM.

6. Für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff: 300 RM.

7. Für Branntwein zur Herstellung von Essig: 150 RM.

8. Für Branntwein zu Reinigungs-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Kochzwecken: 150 RM.

Artikel II

Berechnungsgrundlage für die in Artikel I dieses Gesetzes aufgeführten Steuersätze ist ein Hektoliter 100 %igen Branntweins (Weingeist). Die Steuer ist sodann im Verhältnis zum Gehalt an Weingeist zu erheben.

Artikel III

Wasserfreie Essigsäure wird zu einem Satz von 200 RM für 100 Kilogramm besteuert. Diese Steuer kommt zu der Steuer von 150 RM für das Hektoliter hinzu, die in Absatz 7 des obigen Artikels I für Branntwein zur Herstellung von Essig vorgesehen ist.

Artikel IV

1. Unter die neue Steuer fallen alle Bestände an gereinigtem Branntwein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handel oder in Industrieunternehmungen befinden und nach den neuen Steuersätzen besteuert werden würden, wenn sie sich in den Raffinerien befänden.

2. Jeder Inhaber von Großhandelsvorräten gereinigten Branntweins hat dem zuständigen Steueramt unverzüglich Menge und Art seines Bestandes aufzugeben.

3. Der Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Steuerbetrag ist von dem Inhaber der Vorräte innerhalb eines Monats an das zuständige Steueramt als eine Sondersteuer zu zahlen.

Artikel V

1. Gefängnis- und Geldstrafen, die in den Artikeln 122 und 124 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) in der Fassung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 604) für unbefugte Ableitung, falsche Steuererklärung, Verschleierung und andere ähnliche Verfehlungen (Monopolhinterziehung, Monopolhehlerei) vorgesehen sind, sollen mindestens:

- a) Sechs Monate Gefängnis
 - b) 1000 RM Geldstrafe
- betragen.

2. Gefängnis- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 126 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 (schwere Monopolordnungswidrigkeit) sollen mindestens:

- a) Drei Monate Gefängnis
 - b) 800 RM Geldstrafe
- und höchstens:

- a) Drei Jahre Gefängnis
 - b) 300 000 RM Geldstrafe
- betragen.

3. Gefängnis- und Geldstrafen für Mißbrauch mit Brenn- oder Weingeräten im Sinne des Artikels 130 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 sollen mindestens:

- a) Drei Monate Gefängnis
 - b) 1000 RM Geldstrafe
- betragen.

4. On undenatured alcohol issued to doctors, hospitals and pharmacists for medicinal, surgical, or pharmaceutical purposes: 850 RM.

5. On denatured alcohol for use in the preparation of medicaments and remedies for external application and disinfectants: 600 RM.

6. On alcohol for preparation of power spirits: 300 RM.

7. On alcohol for the preparation of vinegar: 150 RM.

8. On alcohol for cleaning, heating, cooking, or lighting: 150 RM.

Article II

The tax rates specified in Article I of this Law are calculated on one hectolitre of 100% alcohol (Weingeist). The tax is levied on the proportionate alcohol content.

Article III

Water-free acetic acid shall be taxed at the rate of 200 RM per 100 kg. This tax will be additional to the tax of 150 RM per hectolitre provided for in subparagraph 7 of Article I of this Law on Alcohol used in the manufacture of vinegar.

Article IV

1. All stocks of rectified alcohol in the hands of trade or industrial establishments at the time this Law goes into effect and which would have been subject to the new rates if they had been in refineries, are subject to the new tax.

2. Every owner of wholesale stocks of rectified alcohol shall make an immediate declaration of quantities and kinds held by him to the appropriate tax office.

3. The difference between the amount of the new tax and the old tax shall be paid at the appropriate tax office as a special tax within one month by the owner of the stocks.

Article V

1. Imprisonments and fine imposed under Articles 122 and 124 of the alcohol monopoly law of 8 April 1922 (RGBl. I, 405) as amended by the law of 25 March 1939 (RGBl. I, 604) for illicit distilling, false returns, concealment, and other related offences (Monopolhinterziehung, Monopolhehlerei) shall not be less than

- a) Six months imprisonment,
- b) 1000 RM fine.

2. Imprisonments and fines for infringement (Schwere Monopolordnungswidrigkeit) as defined in Article 126 of the law of 8 April 1922 as amended by the law of 25 March 1939 shall not less than —

- a) Three months imprisonment,
 - b) 800 RM fine;
- They shall not exceed —

- a) Three years imprisonment,
- b) 300,000 RM fine.

3. Imprisonments and fines for corrupt practices as defined in Article 130 of the law of 8 April 1922 as amended by the law of 25 March 1939 shall not be less than —

- a) Three months imprisonment,
- b) 1000 RM fine.

Artikel VI

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz entgegensteht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, P. Koenig, Armeekorpsgeneral, V. Sokolovsky, General der Armee und Joseph T. McNarney, General, unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz Nr. 28

Biersteuer und Zündholzsteuer

Vom 10. Mai 1946.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Die Steuersätze auf Bier werden wie folgt festgesetzt:

- Erste Kategorie: 35 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 2 vom Hundert.
- Zweite Kategorie: 75 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 2 und nicht mehr als 3,2 vom Hundert.
- Dritte Kategorie: 118 RM für ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 3,2 vom Hundert.

Artikel II

1. Die Steuersätze werden auf alle Brauereien einheitlich angewendet.

2. Die deutschen gesetzlichen Bestimmungen betreffend:

- Die Staffelung der Steuersätze je nach dem Umfang der Erzeugung der einzelnen Brauereien;
- Die Steuervergünstigungen für Kleinbrauereien (Abfindungsbrauereien);
- Den Kriegszuschlag zur Biersteuer werden aufgehoben.

Artikel III

Der Steuersatz auf Zündhölzer wird auf 10 Pfennig für 100 Zündhölzer festgesetzt.

Artikel IV

Jede Bestimmung der deutschen Steuergesetzgebung, die zu diesem Gesetz im Widerspruch steht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, P. Koenig, Armeekorpsgeneral, V. Sokolovsky, General der Armee und Joseph T. McNarney, General, unterzeichnet.)

Article VI

All German legislation inconsistent with this law is repealed or amended in accordance with the provisions of this law.

Article VII

This law shall come into force on the date of its publication.

Done at Berlin the 10th day of May 1946.

s/d Sholto Douglas,
Marshal of the Royal Air Force.

s/d P. Koenig,
General de Corps d'Armee.

s/d V. Sokolovsky,
Army General.

s/d Joseph T. McNarney,
General

Allied Control Authority Control Council Law No 28

Tax on Beer and Matches

Of May 10, 1946.

The control council enacts as follows:

Article I

Tax rates on beer shall be as follows:

- Category 1 — 35 RM per hectolitre, on beer containing not more than 2 % strength in wort.
- Category 2 — 75 RM per hectolitre, on beer containing more than 2 % but not more than 3,2 % strength in wort.
- Category 3 — 118 RM per hectolitre, on beer containing more than 3,2 % strength in wort.

Article II

1. The rates of taxation shall be applied uniformly to all breweries.

2. The provisions of the German law which relate to —

- the progressive rates of taxation in proportion to the volume of production of each brewery,
 - the beer tax concessions applicable to small breweries (Abfindungsbrauereien),
 - the war surtax on beer,
- are abolished.

Article III

The tax rate on matches shall be ten (10) pfennige per 100 matches.

Article IV

All German taxation legislation inconsistent with this Law is repealed or amended in accordance with the provisions of this Law.

Article V

This Law shall come into force on the day of its publication.

Done at Berlin, the 10th day of May 1946

s/d Sholto Douglas,
Marshal of the Royal Air Force.

s/d P. Koenig,
General de Corps d'Armee.

s/d V. Sokolovsky,
Army General.

s/d Joseph T. McNarney,
General.

Zweite Durchführungs- verordnung zum Gesetz Nr. 12

des Alliierten Kontrollrates über Ände- rung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung

Vom 6. April 1946.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayern verordnet:

I. Abschnitt

Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

§ 1

Vorauszahlungstermine

(1) Auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sind am 10. April, am 10. Juli, am 10. Oktober und am 10. Januar Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben Vorauszahlungen am 10. April, am 10. Juli und am 10. Januar zu entrichten. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können für Betriebe des Gartenbaues und der Weidewirtschaft die Vorauszahlungstermine und die Vorauszahlungszeiträume abweichend von Abs. 2 bestimmen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet das Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Kalendervierteljahr bezogen hat, das dem Vorauszahlungstermin unmittelbar vorangeht.

Beispiel: Bemessungsgrundlage für die am 10. April 1946 zu leistende Einkommensteuer-Vorauszahlung ist das Einkommen, das der Steuerpflichtige in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1946 bezogen hat.

(2) In Fällen des § 1 Abs. 2 bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der am 10. Januar zu leistenden Vorauszahlung das Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Kalenderhalbjahr bezogen hat, das dem Vorauszahlungstermin unmittelbar vorangegangen ist.

Beispiel: Bemessungsgrundlage für die von einem Landwirt am 10. 1. 1947 zu leistende Einkommensteuer-Vorauszahlung ist das Einkommen, das der Landwirt in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1946 bezogen hat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn der Steuerpflichtige in seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat (§ 2 Abs. 5 EStG).

§ 3

Vorauszahlungsgrenze

(1) Personen, deren Einkommen im Vorauszahlungszeitraum (das ist in dem Kalendervierteljahr, das dem Vorauszahlungstermin unmittelbar vorangegangen ist) die Vorauszahlungsgrenze nicht überstiegen hat, haben Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungsgrenze beträgt

für Personen in den Steuerkl. I u. II	viertelj.	300 RM
für Personen der Steuerklasse III		
bei Kinderermäßigung für 1 Person		460 "
" " " 2 Personen		540 "
" " " 3 "		700 "
" " " 4 "		820 "
" " " 5 "		920 "

Die Vorauszahlungsgrenze erhöht sich um je 100 RM für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht.

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Einkommensbetrag zu verstehen, der sich nach Kürzung der Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und freien Berufen um 10 % (höchstens 250 RM vierteljährlich) ergibt.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger (Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für 6 Personen) hat im Vorauszahlungszeitraum ein Einkommen aus freiem Beruf von 1100 RM bezogen.
Hiervon ab 10 % 110 RM

verbleiben: 990 RM.

Die Vorauszahlungsgrenze beträgt für diesen Steuerpflichtigen 1020 RM. Eine Vorauszahlung ist nicht zu leisten.

§ 4

Vorauszahlungspflicht von natürlichen Personen

(1) Personen, die im Vorauszahlungszeitraum nur an der Quelle besteuerte Einkünfte bezogen haben, sind zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet, wenn das Gesamteinkommen im Vorauszahlungszeitraum 6000 RM überstiegen hat.

Beispiele: 1. Ein Arbeitnehmer hat im Vorauszahlungszeitraum monatlich 2500 RM Gehalt (= vierteljährlich 7500 RM) bezogen. Sonstiges Einkommen ist nicht vorhanden. Der Steuerpflichtige hat eine Einkommensteuer-Vorauszahlung zu leisten.

2. Ein Steuerpflichtiger hat im Vorauszahlungszeitraum steuerabzugspflichtige Kapitalerträge (Dividenden) in Höhe von 5000 RM bezogen. Sonstiges Einkommen ist nicht vorhanden. Eine Einkommensteuer-Vorauszahlung ist nicht zu leisten.

3. Ein Steuerpflichtiger hat im Vorauszahlungszeitraum 2400 RM Arbeitslohn, ferner 1500 RM an der Quelle besteuerte Kapitalerträge und außerdem 1000 RM an der Quelle besteuerte Aufsichtsratsvergütungen bezogen. Eine Einkommensteuer-Vorauszahlung ist nicht zu leisten.

(2) Personen, die im Vorauszahlungszeitraum neben Einkünften, die an der Quelle besteuert worden sind, Einkünfte bezogen haben, die nicht an der Quelle besteuert worden sind, sind zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet

a) wenn das Gesamteinkommen im Vorauszahlungszeitraum 6000 RM überstiegen hat oder

b) wenn das nicht an der Quelle besteuerte Einkommen im Vorauszahlungszeitraum mehr als 300 RM betragen hat. Macht der Steuerpflichtige dem Finanzamt glaubhaft, daß das nicht an der Quelle besteuerte Einkommen insgesamt 600 RM im Jahr voraussichtlich nicht übersteigt, so hat ihn das Finanzamt von der Vorauszahlung freizustellen.

Beispiele: 1. Ein Steuerpflichtiger hat im Vorauszahlungszeitraum 3600 RM Arbeitslohn, 2000 RM Dividenden und 250 RM Einkünfte aus Hausbesitz bezogen. Er hat eine Einkommensteuer-Vorauszahlung nicht zu leisten.

2. Ein Arbeitnehmer hat ein Monatsgehalt von 300 RM. Außerdem hat er im Vorauszahlungszeitraum 400 RM Einkommen aus Hausbesitz bezogen. Der Steuerpflichtige hat eine Einkommensteuer-Vorauszahlung zu leisten.

3. Ein Arbeitnehmer hat eine monatliche Pension von 250 RM. Daneben hat er im Vorauszahlungszeitraum 320 RM Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen, die nicht an der Quelle besteuert wurden (Hypothekenzinsen für eine Privathypothek). Der Steuerpflichtige hat eine Einkommensteuer-Vorauszahlung zu leisten. Wenn der Betrag von 320 RM das voraussichtliche gesamte Jahreseinkommen neben dem Arbeitslohn darstellt, so kann der Steuerpflichtige beim Finanzamt beantragen, daß er von der Leistung von Vorauszahlungen freigestellt wird.

(3) Personen, die im Vorauszahlungszeitraum nur Einkommen bezogen haben, das im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer herangezogen wird (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte im Sinne des § 22 EStG), haben Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu entrichten, wenn das Einkommen die Vorauszahlungsgrenze (§ 3) überstiegen hat.

§ 5

Vorauszahlungspflicht von Körperschaften

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, haben Vorauszahlungen zu leisten, wenn das steuerpflichtige Einkommen im Vorauszahlungszeitraum 500 RM überstiegen hat.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach § 73a Abs. 2 bis 5 AO.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bestimmt sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, nach § 73a Abs. 6 AO.

(3) Unterhält eine Kapitalgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung, die ihre Geschäftsleitung außerhalb des rechtsrheinischen Bayern hat, im rechtsrheinischen Bayern Zweigstellen, Filialen oder sonstige Betriebstätten, so können diese Zweigstellen, Filialen und sonstigen Betriebstätten nach näherer Anordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen für die Erhebung der Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer und für die Erhebung anderer Steuern und Abgaben als selbständige Steuerpflichtige behandelt werden. Über die nach diesem Absatz vereinnahmten Steuern sind getrennte Konten zu führen, so daß Ausgleich zwischen den Ländern nachträglich vorgenommen werden können, wenn der Länderrat oder Kontrollrat dies verlangt.

Beispiel: Eine Großbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat Filialen in München, Augsburg, Nürnberg und anderen Orten des rechtsrheinischen Bayern. Diese Filialen können nach näherer Anordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen und für die Erhebung anderer Steuern und Abgaben als selbständige Steuerpflichtige behandelt werden.

§ 7

Gewinnermittlung

(1) Gewerbetreibende haben den Gewinn für die Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen

im Wege der Selbsteinschätzung zu ermitteln. Wegen der Wirkung einer zu niedrigen Selbsteinschätzung wird auf § 10 verwiesen.

(2) Bei der Selbsteinschätzung kann der Steuerpflichtige nach seinem Ermessen auch einen der folgenden Wege wählen:

- Vermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 und § 5 EStG). Ein Vermögensvergleich setzt in der Regel das Vorhandensein von ordnungsmäßigen Zwischenbilanzen voraus;
- Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben;
- Gewinnermittlung nach dem Reingewinn-Hundertersatz und dem Umsatzbetrag für den maßgebenden Vorauszahlungszeitraum. Reingewinn-Hundertersatz ist der Hundertsatz, der das Verhältnis des Reingewinns zum Betrag des steuerlichen Umsatzes bestimmt. In der Regel ist der Reingewinn-Hundertersatz zugrunde zu legen, der sich auf Grund der letzten Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung ergeben hat. Sind inzwischen erhebliche Änderungen in der Gewinnspanne eingetreten und führt der nach Satz 3 anzuwendende Reingewinn-Hundertersatz zu einem zu niedrigen Gewinn, so ist der für den Vorauszahlungszeitraum zugrunde zu legende Gewinn entsprechend zu erhöhen.

Beispiele: 1. Ein Gewerbetreibender hat im Kalenderjahr 1944 einen Umsatz von 100 000 RM erzielt. Der gewerbliche Reingewinn ist bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 1944 auf 12 000 RM festgesetzt worden. Der Reingewinn-Hundertersatz beträgt darnach 12 v. H. Dieser Gewerbetreibende hat im ersten Kalendervierteljahr 1946 (1. 1. bis 31. 3. 1946) einen Umsatz von 32 000 RM erzielt. Er kann als gewerblichen Gewinn für diesen Zeitraum 12% von 32 000 RM = 3840 RM ansetzen.

2. Für einen Steuerpflichtigen ergibt sich nach der letzten Einkommensteuer-Veranlagung ein Reingewinn-Hundertersatz von 5 v. H. Der Steuerpflichtige hat im maßgebenden Vorauszahlungszeitraum in der Hauptsache Gegenstände umgesetzt, bei denen die Gewinnspanne erheblich höher ist als bei den Gegenständen, nach denen der 5%ige Reingewinn-Hundertersatz ermittelt wurde. Der Steuerpflichtige hat den Gewinn entsprechend zu erhöhen.

(3) § 5 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. 10. 1941 (RStBl. 1941 S. 801) sowie § 6 der Verordnung über Warenbeschaffungsguthaben vom 28. 11. 1941 (RStBl. 1941 S. 891) finden keine Anwendung.

(4) Die vom Steuerpflichtigen gewählte Art der Gewinnermittlung ist auch für die folgenden Vierteljahre bis zum Ende des Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, daß das Finanzamt den Übergang zu einer anderen Art der Ermittlung zuläßt oder vorschreibt.

§ 8

Steuertabelle

(1) Zur Berechnung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind Vierteljahres-Tabellen*) aufgestellt worden. Diese Tabellen sind nach dem Tarif des Gesetzes Nr. 12 berechnet. Für den Familienstand sind die Verhältnisse am jeweiligen Vorauszahlungstermin maßgebend.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Vorauszahlungszeitraum neben Einkommen, das an der Quelle besteuert worden ist, auch Einkommen bezogen haben, das im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer herangezogen wird, ist das gesamte Einkommen der

*) Nicht abgedruckt.

Berechnung der Vorauszahlung zugrunde zu legen. Die im Wege des Steuerabzugs einbehaltenen Steuerbeträge sind auf die Vorauszahlungsschuld anzurechnen.

§ 9

Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer

(1) Die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bemessen sich bei Körperschaften, die nach § 19 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit Artikel IV des Gesetzes Nr. 12 besteuert werden, nach folgendem Tarif:

Vierteljährliches Einkommen	Steuersatz
bis 12 500 RM	35 % des Gesamteinkommens
über 12 500—15 277.50 RM	4375 RM + 90 % der 12 500 RM übersteigenden Summe
„ 15 277.50—25 000 RM	45 % des Gesamteinkommens
„ 25 000—37 500 RM	11 250 RM + 90 % der 25 000 RM übersteigenden Summe
„ 37 500—125 000 RM	60 % des Gesamteinkommens
„ 125 000—150 000 RM	75 000 RM + 90 % der 125 000 RM übersteigenden Summe
„ 150 000 RM	65 % des Gesamteinkommens.

(2) Die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bemessen sich bei Körperschaften, deren Einkünfte nach § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes besteuert werden, nach den bisherigen Steuersätzen. Diese betragen:

bei vierteljährlichem Einkommen	
bis zu 12 500 RM	15 % des Einkommens
v. mehr als 12 500—25 000 RM	18,75 % des Einkommens
v. mehr als 25 000—125 000 RM	25 % des Einkommens
v. mehr als 125 000 RM	27,5 % des Einkommens

§ 10

15prozentiger Zuschlag

Wenn die vierteljährlichen Vorauszahlungen um 25 v. H. oder mehr hinter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, muß der Steuerpflichtige eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15 v. H. der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe

beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25 v. H. oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel gezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen auf die Steuerschuld für das folgende Vierteljahr angerechnet.

II. Abschnitt**Vierteljährliche Erklärungen und Inkrafttretensbestimmungen**

§ 11

Vierteljährliche Erklärungen

(1) Jeder Steuerpflichtige, der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder auf die Körperschaftsteuer zu leisten hat, muß gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine vierteljährliche Erklärung abgeben, in der er angeben muß, wie er die Vorauszahlungen berechnet hat. Die „vierteljährliche Erklärung“ ist unter Verwendung der vom Finanzamt vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben.

(2) Nichtbuchführende Land- und Forstwirte sowie Personen, deren Einkommen für das vorhergehende Vierteljahr 1000 RM nicht übersteigt, brauchen diese Erklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt besonders hierzu aufgefordert worden sind.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen finden erstmalig Anwendung auf die am 10. April 1946 fällig werdenden Vorauszahlungen.

Die auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer am 10. 3. 1946 nach den bisherigen Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes geleisteten Vorauszahlungen sind auf die am 10. April 1946 fällig werdenden Vorauszahlungen anzurechnen. Erstattungen von Vorauszahlungen finden hierbei nicht statt.

München, den 6. April 1946.

Der Bayerische Finanzminister
Dr. Terhalle.

Inhalt:

Gesetz Nr. 26 vom 10. Mai 1946 Tabaksteuer	Seite 205
Law No 26 of May 10, 1946 Tax on Tobacco	„ 205
Nachsteuerordnung für Tabak vom 6. Juni 1946	„ 207
Gesetz Nr. 27 vom 10. Mai 1946 Branntweinsteuer	„ 207
Law No 27 of May 10, 1946 Tax on Alcohol	„ 207
Gesetz Nr. 28 vom 10. Mai 1946 Biersteuer und Zündholzsteuer	„ 209
Law No 28 of May 10, 1946 Tax on Beer and Matches	„ 209
Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 12 vom 6. April 1946 des Alliierten Kontrollrates über Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung	„ 210